

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Jänner/Februar 2024

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw. Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 29.2.2024, C-392/22 (NET/POL)

Art 4 EGRC; Art 3 VO 604/2013/EU (Dublin-III-VO)

Art 3 der VO 604/2013/EU ist dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass der für die Prüfung des Antrags eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat gegenüber Drittstaatsangehörigen, die einen solchen Antrag an seiner Grenze stellen möchten, pauschale Zurückweisungen und Inhaftnahmen an seinen Grenzübergangsstellen anwendet, der Überstellung dieses Drittstaatsangehörigen in diesen Mitgliedstaat zwar für sich genommen nicht entgegensteht; eine Überstellung des Drittstaatsangehörigen in diesen Mitgliedstaat ist jedoch ausgeschlossen, wenn es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass er bei oder nach der Überstellung tatsächlich Gefahr laufe, solchen Praktiken unterworfen zu werden, und dass diese Praktiken je nach den Umständen, die von den zuständigen Behörden und dem gegebenenfalls mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befassten Gericht zu beurteilen sind, geeignet sind, ihn in eine Situation extremer materieller Not zu versetzen, die so schwerwiegend ist, dass sie einer nach Art 4 EGRC verbotenen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.

Die VO 604/2013/EU ist im Licht von Art 4 EGRC dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, der um die Wiederaufnahme einer Person, die internationalen Schutz be-

antragt hat, durch den zuständigen Mitgliedstaat er sucht hat und diese Person in diesen letztgenannten Mitgliedstaat überstellen möchte, alle ihm von diesem Antragsteller zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigen muss, insbesondere in Bezug auf das etwaige Bestehen einer tatsächlichen Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung iSd Art 4 EGRC bei oder nach der Überstellung; dass der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen möchte, bei der Feststellung der Tatsachen mitwirken und/oder deren Richtigkeit prüfen muss; dass dieser Mitgliedstaat bei ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Gründen für die Annahme, dass im Fall einer Überstellung eine tatsächliche Gefahr einer solchen Behandlung besteht, von der Überstellung absehen muss; sowie, dass sich dieser Mitgliedstaat jedoch darum bemühen kann, vom zuständigen Mitgliedstaat individuelle Garantien zu erhalten, und, wenn solche Garantien gegeben werden und sowohl glaubhaft als auch ausreichend erscheinen, um eine tatsächliche Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auszuschließen, die Überstellung durchführen kann.

EuGH v 20.2.2024, C-715/20 (POL)

Art 47 EGRC; RL 1999/70/EG (Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge)

§ 4 des Anhanges zur RL 1999/70/EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags schriftlich zu begründen, obwohl im Hinblick auf die

DOI 10.52018/SPWR-24H00-0001

Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags eine solche Verpflichtung besteht.

Das nationale Gericht, das über einen Rechtsstreit zwischen Privatpersonen zu entscheiden hat, ist dann, wenn es das anwendbare nationale Recht nicht im Einklang mit § 4 des Anhangs zur RL 1999/70/EG auslegen kann, dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Befugnisse den dem Einzelnen aus Art 47 EGRC erwachsenden gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten und für die volle Wirksamkeit dieses Artikels zu sorgen, indem es soweit erforderlich jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lässt.

EuGH v 25.1.2024, C-58/22 (ROM)

Art 50 EGRC

Der Grundsatz *ne bis in idem* ist dahin auszulegen, dass eine Person infolge eines Einstellungsbeschlusses einer Staatsanwaltschaft, der ohne Prüfung der Rechtsstellung dieser Person als strafrechtlich für jene die verfolgte Straftat begründenden Taten verantwortliche Person ergangen ist, nicht als im Sinne dieses Art 50 EGRC rechtskräftig freigesprochen angesehen werden kann.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 13.2.2024, 33696/19 (RUS)

Art 8 EMRK

Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Festlegung einer gesetzlichen Verpflichtung für die Organisatoren von Internetkommunikation, die Kommunikationsdaten zu speichern und aufzubewahren, den Strafverfolgungsbehörden oder Sicherheitsdiensten Zugang zu diesen Daten zu gewähren und verschlüsselte Kommunikation zu entschlüsseln: Die nationale Regelung sieht eine extrem weit gefasste Pflicht zur Vorratsspeicherung vor, sodass der Eingriff als außergewöhnlich weitreichend und schwerwiegend erscheint; zudem bestehen unangemessene und unzureichende Schutzmaßnahmen gegen einen Missbrauch in Bezug auf den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu gespeicherten Internet-Kommunikationsdaten und verbundenen Kommunikationsdaten; schließlich erweist sich auch die gesetzliche Verpflichtung zur Entschlüsselung von »end-to-end«-verschlüsselter Kommunikation als unverhältnismäßig.

EGMR v 6.2.2024, 56440/15 (NET)

Art 6 EMRK

Keine Verletzung wegen der Unmöglichkeit, einen anonymen Zeugen, dessen Aussagen als Beweismittel gegen den Bf verwendet wurden, unmittelbar ins Kreuzverhör zu nehmen: Es gab gute Gründe, die den Schutz der Identität des Zeugen rechtfertigten; außerdem bildeten die Aussagen, wenn sie auch von nicht unerheblichem Gewicht waren, nicht die alleinige oder entscheidende Grundlage für die Verurteilung des Bf; schließlich konnten die Schwierigkeiten der Verteidigung im Zusammenhang mit der Anonymität des Zeugen durch die von den Justizbehörden angewandten Verfahren hinreichend ausgeglichen werden; bei einer Gesamtbetrachtung erweist sich daher das Strafverfahren durch die Zulassung dieser Aussagen als Beweismittel nicht als unfair.

C. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 13.12.2023, G 212/2023

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
RL 2026/680/EU (Datenschutz-RL); Art 94 B-VG; DSG

Die Regelungen des DSG zur Einrichtung der Datenschutz- als Aufsichtsbehörde auch über die Staatsanwaltschaften sind in Umsetzung der RL 2016/680/EU ergangen, wobei die DSB nicht als ein Gericht, sondern als eine weisungsfreie Verwaltungsbehörde zu qualifizieren ist. Nach der Judikatur des EuGH müssen das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz nach der DSGVO und das Recht auf eine Beschwerde an eine unabhängige Stelle nach der Datenschutz-RL insoweit unabhängig voneinander bestehen, als die Aufsichtsbehörde nicht auch die Kontrolle der judiziellen Tätigkeit von Gerichten umfassen darf (unionsrechtlich zwingende Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes). Wenn demnach eine RL den innerstaatlichen Normsetzungsorganen keinen Spielraum für deren Umsetzung in nationales Recht belässt, dann kann der VfGH aufgrund des Vorranges des Unionsrechts eine im Widerspruch zur RL stehende innerstaatliche Bestimmung – selbst wenn diese Verfassungsrang aufweist – nicht aufheben, wenn von vornherein ersichtlich ist, dass der nationale Gesetzgeber keine sowohl dem Unionsrecht als auch dem nationalen Verfassungsrecht entsprechende Ersatzregelung treffen kann. Sihin ist dem VfGH insbesondere eine dahin gehende Prüfung verwehrt, ob die angefochtenen Regelungen des DSG dem Trennungsgrundsatz des Art 94 B-VG entsprechen oder nicht.

►

VfGH v 13.12.2023, G 193/2023 ua

Art 7 B-VG; § 44 TierSchG

Mit der gesetzlich angeordneten Differenzierung zwischen bestehenden Haltungsanlagenbetreibern für Schweine, die einen Betrieb am oder nach dem 1.1.2023 neu errichten bzw umbauen, und jenen, die vor diesem Stichtag bereits eine Anlage betrieben haben, wurde eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung geschaffen, indem neuen Betreibern höhere Markteintrittskosten auferlegt werden.

VfGH v 6.12.2023, G 322/2023

Art 118 B-VG; § 45 StVO; § 94d StVO

Die Festlegung von Kurzparkzonen gem § 94d Z 1b StVO stellt nur dann eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dar, wenn der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen beziehen soll, die weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind; dasselbe gilt für die Bewilligung von Ausnahmen iSd § 45 StVO von den mittels einer solchen Kurzparkzonenverordnung erlassenen Beschränkungen und Verboten.

Eine isolierte Betrachtung des ruhenden Verkehrs ist im Hinblick auf dessen mögliche Auswirkungen auf den fließenden Verkehr – etwa durch in Kurzparkzonen vermehrt auftretende Ein-, Aus- und Umparkvorgänge – nicht ausreichend. Vielmehr hat im Bereich von Landesstraßen gleichzuhaltenden Straßen bei der Regelung (auch) des ruhenden Verkehrs eine Beurteilung der Verhältnisse in ihrer Gesamtheit zu erfolgen, welche im Bereich von Landesstraßen gleichzuhaltenden Straßen nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen und daher auch nicht geeignet ist, durch diese besorgt zu werden.

VfGH v 5.12.2023, E 1303/2023

Art 120b B-VG

Verletzung einer Ziviltechniker-Länderkammer in deren verfassungsgesetzlich gewährleistetem Recht auf Selbstverwaltung gem Art 120b Abs 1 B-VG dadurch, dass das belangte VwG davon ausgegangen ist, dass der Kammer in Bezug auf Maßnahmen der Interessenvertretung, die dem eigenen Wirkungsbereich zugehören, keine Zuständigkeit zukäme und demgemäß die Beschwerde gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde, mit dem die Beschlüsse der Kammer hinsichtlich privatrechtlicher Rechtsgeschäfte betreffend die Interessenvertretung aufgehoben wurden, abgewiesen hat.

D. Oberster Gerichtshof**OGH v 31.1.2024, 3 Ob 221/23f**

Art 6 EMRK; § 89i GOG – Anspruch auf Aktenkopie

Das durch Art 6 EMRK geschützte Grundrecht des fair trial macht für die am Verfahren Beteiligten eine generelle Verweigerung des Rechts auf Akteneinsicht und Entnahme von Aktenabschriften, die für die wirksame Rechtsdurchsetzung, insbesondere für die Erhebung von Rechtsmitteln unerlässlich sind, unzulässig. Beschränkungen dieses Rechts sind nur in sehr geringem Umfang möglich und bedürfen einer besonderen gesetzlichen Regelung. Eine besondere Vorschrift besteht hier insofern, als nach § 89i Abs 1 GOG die Parteien, soweit ihnen ein Recht auf Akteneinsicht zusteht, (nur) »nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anspruch darauf [haben], Ablichtungen der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten«. Zwar hat das BMinfJ in einem Erlass die Ansicht vertreten, die Einschätzung der technischen Möglichkeiten schließe auch die personellen Ressourcen ein. Ein solcher Ministerialerlass ist aber keine für die Gerichte bindende Rechtsquelle. Die im Erlass vertretene Rechtsansicht des Ministeriums vermag auch inhaltlich nicht zu überzeugen. Das GOG verweist in verschiedenen Bestimmungen auf die »technischen und personellen Möglichkeiten«, in anderen nur auf die technischen Möglichkeiten. Es ist jeweils von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers auszugehen, weshalb sich verbietet, die personellen als von den technischen Möglichkeiten miterfasst zu betrachten. Entgegen der Ansicht des Rekursgerichts ist damit eine personell angespannte Lage innerhalb der Gerichte keine Rechtfertigung dafür, einer Partei ihren Anspruch auf eine Aktenkopie zu verweigern. Es ist Aufgabe der Justizverwaltung, die Gerichte personell so auszustatten, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten – hier: Anfertigung und Übermittlung einer Aktenkopie – entsprechen können.

OGH v 25.1.2024, 4 Ob 5/24z

Gewerbsmäßiges Abmahnwesen bei Besitzstörungen

Nach der RAO umfasst das Vertretungsrecht eines Rechtsanwalts die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten; die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung ist den Rechtsanwälten vorbehalten. Für den Rechtsanwaltsberuf ist typisch, dass er die rechtliche Beratung und Vertretung von Klienten vor

Gerichten in dem weitesten Ausmaß und Umfang umfasst, der denkbar ist. Zielt ein Geschäftsmodell eines Unternehmens darauf ab, die Interessen des besitzenden Kunden gegenüber dem Besitzstörer zu vertreten und die sich daraus ergebenden zivilrechtlichen Ansprüche des Kunden außerprozessual durchzusetzen, so liegt ein rechtswidriger Eingriff in das Vertretungsrecht der Rechtsanwälte vor. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Unternehmen bei der Durchsetzung von Besitzschutzrechten ihrer Kunden gegenüber den in Anspruch genommenen Dritten nicht im Namen der Kunden auftritt und sich von den Kunden »Mitbesitz« einräumen lässt.

OGH v 23.1.2024, 1 Ob 189/23k

Amtshaftung infolge Befangenheit

Richter sind verpflichtet, Umstände, die sie von ihrer Amtsausübung ausschließen oder die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (etwa persönliche Beziehungen zu einer Partei), unverzüglich anzuzeigen. Verletzt ein Richter diese Pflicht, kommt ein Amtshaftungsanspruch einer Verfahrenspartei für die durch die unterlassene Selbstmeldung verursachten Verfahrenskosten in Betracht.

E. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 5.12.2023, Ro 2022/12/0029

Art 20 B-VG; Art 87 B-VG

Die Rw hat in ihrem Antrag unter Berufung darauf, dass die Verpflichtung zur »angemessenen Beaufsichtigung« ihrer Rechtspflegerin einen »Eingriff« in die »Unabhängigkeit der Rechtsprechung« bewirken würde, der Sache nach geltend gemacht, dass sie als Richterin nicht verpflichtet sei, die ihr vom Präsidenten des VwG Wien als monokratischem Justizverwaltungsorgan erteilte Weisung zu befolgen. Damit hat die Rw um Ausdruck gebracht, dass ihrem Antrag die Annahme zu Grunde liegt, dass die ihr gegenüber ergangene Anordnung unwirksam ist und sich darauf auch der von ihr gestellte Feststellungsantrag bezieht. In weiterer Folge hätte das BVwG daher zu prüfen gehabt, ob ein Feststellungsinteresse der Rw im Hinblick auf die Frage der Pflicht zur Befolgung der ihr erteilten Weisung, das zu einer Sachentscheidung über den von ihr gestellten Antrag hätte führen müssen, besteht.

VwGH v 24.1.2024, Ra 2021/17/0143

§ 21 BFA-VG

Der VwGH erkennt in stRsp, dass für die Auslegung der in § 21 Abs 7 BFA-VG enthaltenen Wendung »wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint« folgende Kriterien beachtlich sind: Der für die rechtliche Beurteilung wesentliche Sachverhalt muss von der Behörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des VwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen; die Behörde muss die entscheidungswesentlichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das VwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen; in der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Behörde festgestellten Sachverhalts ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das Neuerungsverbot verstößt.

VwGH v 20.12.2023, Ra 2022/03/0266

AVG

Zur Wahrung des Parteiengehörs genügt es nicht, wenn der Partei der maßgebliche Sachverhalt in irgendeiner Weise bekannt wird. Eine mangelhafte Einräumung von Parteiengehör zu einem Sachverständigengutachten wird daher nicht dadurch saniert, dass die Partei (zufällig) im Rahmen einer Akteneinsicht Kenntnis von diesem Beweismittel erlangt.

VwGH v 29.11.2023, Ra 2023/09/0150

§ 44a VStG

Anders als beim Erfordernis der Spruchkonkretisierung gemäß § 44a Z 1 VStG kann sich im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung der Tatvorwurf nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben. In einem solchen Fall ist dann allerdings die Berufungsbehörde zwecks Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44a Z 1 VStG verpflichtet, eine Konkretisierung im Spruch vorzunehmen.

VwGH v 13.12.2023, Ra 2022/11/0203

§ 7 ZustG

Bei Vorliegen eines Zustellmangels gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Do-

kument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist; dies ist bei einer elektronischen Zustellung jener Zeitpunkt, in dem der Empfänger durch Zugriff auf das elektronisch bereitgehaltene Dokument Kenntnis davon erlangt hat.

VwGH v 30.11.2023, Ra 2022/03/0220

VwGVG

Wird die Nichtaufnahme des beantragten Beweises vom VwG nicht begründet, sondern der Beweis Antrag schlicht übergegangen, so liegt schon infolge dieser fehlenden Begründung ein Verfahrensmangel vor, dessen Relevanz für das Verfahrensergebnis nicht völlig ausgeschlossen werden kann; das angefochtene Erkenntnis war daher aufzuheben.

□